Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Erneuerung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene als Zentrum der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO (im Folgenden: Abkommen) hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs.1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in englischer Sprache authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische Sprachfassung sowie die Übersetzung ins Deutsche zur Genehmigung vorgelegt.

Mit dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNESCO über die Errichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich), BGBl. III Nr. 147/2020, wurde das erste österreichische Kategorie 2 Zentrum der UNESCO geschaffen. Das Abkommen wurde am 12. Dezember 2019 unterzeichnet und trat am 4. September 2020 in Kraft. Grundlage war die Zustimmung der 39. Generalkonferenz der UNESCO zum österreichischen Antrag vom 3. November 2016 (39 C/Resolution 32 vom 14.11.2017).

Das Zentrum baut institutionell und inhaltlich auf der langjährigen Erfahrung des 1999 gegründeten Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETC) auf. Rechtsträger sind der gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015, BGBl. I Nr. 160/2015, errichtete „Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen“ (im Folgenden: Fonds) und das ETC, die zu diesem Zweck eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1175 ABGB, JGS Nr. 946/1811, gebildet haben.

Gemäß Art. 15 des Abkommens vom 12. Dezember 2019 wurde dieses für einen Zeitraum von sechs Jahren ab seinem Inkrafttreten geschlossen; es tritt daher mit 4. September 2026 außer Kraft. Art. 15 sieht zugleich vor, dass das Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien erneuert werden kann, nachdem die Generaldirektorin oder der Generaldirektor der UNESCO eine Beurteilung einer möglichen Verlängerung vorgenommen und deren Ergebnisse dem Exekutivrat der UNESCO zur Stellungnahme vorgelegt hat.

Die entsprechende Evaluierungsmission der UNESCO fand vom 24. bis 26. März 2025 in Graz und Wien statt und kam zu einer ausgezeichneten Beurteilung, die die erfolgreiche Arbeit des Zentrums bestätigt und zugleich Perspektiven für dessen weitere Entwicklung aufzeigt. Im Dezember 2025 entschied das „UNESCO Intersectoral Review Committee“, dem Exekutivrat die Erneuerung des Abkommens vorzuschlagen.

Der Exekutivrat der UNESCO hat in seiner 224. Tagung (Paris, 8. bis 23. April 2026) mit Beschluss 224 EX/10.VII festgestellt, dass das Zentrum als Zentrum unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) zufriedenstellend gearbeitet hat, und die Verlängerung dieses Status beschlossen. Er hat ferner das bestehende Abkommen bis zum 3. März 2027 seitens der UNESCO provisorisch verlängert, um das Inkrafttreten des Verlängerungsabkommens zu ermöglichen, und die Generaldirektorin bzw. den Generaldirektor ermächtigt, ein entsprechendes zweiseitige Abkommen zwischen der UNESCO und der Regierung der Republik Österreich sowie eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) zwischen der UNESCO und dem Zentrum zu unterzeichnen, beide mit einer Laufzeit von acht Jahren. Schließlich hat der Exekutivrat die Regierung der Republik Österreich und das Zentrum eingeladen, die im Rahmen der Verlängerungsevaluierung 2025 ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen.

Beim vorliegenden Abkommen handelt es sich formal nicht um eine Verlängerung des Abkommens vom 12. Dezember 2019, sondern um einen neuen Staatsvertrag, der an die Stelle des auslaufenden Abkommens tritt. Es bedarf daher des vollständigen innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens.

Das Abkommen regelt den Fortbetrieb des Zentrums (Art. 2), den Zweck des Abkommens (Art. 3), den Rechtsstatus des Zentrums (Art. 4) und dessen Gründungsakt (Art. 5), die Ziele und Aufgaben (Art. 6)

sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 7). Weitere Bestimmungen betreffen den Beitrag der Regierung (Art. 8), den finanziellen Beitrag an die UNESCO (Art. 9), den Beitrag der UNESCO (Art. 10), die Beteiligung weiterer Mitgliedstaaten und assoziierter Mitglieder (Art. 11), die Verantwortlichkeit der UNESCO (Art. 12), die Evaluierung (Art. 13) und die Verwendung des Namens und des Logos der UNESCO (Art. 14) sowie das Inkrafttreten (Art. 15), die Geltungsdauer (Art. 16), die Aufkündigung (Art. 17), die Abänderung (Art. 18), die Streitbeilegung (Art. 19) und die Privilegien und Immunitäten (Art. 20).

Das Abkommen folgt dem von der UNESCO für Kategorie 2 Zentren verwendeten Standardtext und entspricht damit der von der Generalkonferenz mit 37 C/Resolution 93 angenommenen „Integrated Comprehensive Strategy for Category 2 Institutes and Centres under the Auspices of UNESCO“ in ihrer geltenden Fassung. Gegenüber dem Abkommen vom 16. Dezember 2019 ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

– Die Geltungsdauer beträgt nunmehr acht statt sechs Jahre (Art. 16).

– Die Ziele und Aufgaben des Zentrums (Art. 6) wurden inhaltlich aktualisiert und erweitert, insbesondere um Bezüge zum Zukunftspakt der Vereinten Nationen einschließlich des Globalen Digitalen Pakts und zu den Auswirkungen neuer und aufkommender Technologien, namentlich der künstlichen Intelligenz, um die globalen Prioritäten der UNESCO (Gleichstellung der Geschlechter und Afrika), um die Arbeit der UNESCO gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere im Rahmen der Internationalen Koalition inklusiver und nachhaltiger Städte (ICCAR) und der Globalen Allianz gegen Rassismus und Diskriminierung, sowie um das Recht auf Wissenschaft. Als eigenständige Aufgabe wurde die Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer Akademie und einer Konferenzreihe zur Praxis aufgenommen.

– Der Verwaltungsrat wird künftig alle vier statt alle zwei Jahre erneuert; seine Genehmigungskompetenz erstreckt sich nunmehr ausdrücklich auch auf das Jahresbudget einschließlich des Stellenplans (Art. 7).

– Neu aufgenommen wurde ein jährlicher finanzieller Beitrag des Zentrums an die UNESCO in Höhe von mindestens 1.000 US-Dollar zur Abgeltung des Verwaltungs-, Monitoring- und Berichtsaufwands der UNESCO (Art. 9).

– Die Kosten der Erneuerungsevaluierung sind ausdrücklich von der Regierung und vom Zentrum zu tragen; der Evaluierungsbericht ist auf der Website des zuständigen Programmsektors zu veröffentlichen (Art. 13 lit. b und c).

– Die Aufkündigung des Memorandum of Understanding zwischen der UNESCO und dem Zentrum bewirkt nunmehr die gleichzeitige Beendigung des Abkommens (Art. 17 Abs. 3).

– Die Verwendung des Namens und des Logos der UNESCO ohne aufrechtes Abkommen ist ausdrücklich untersagt (Art. 14 lit. c).

– Neu aufgenommen wurde eine Klausel über Privilegien und Immunitäten der UNESCO (Art. 20).

– Die im Abkommen vom 12. Dezember 2019 enthaltenen Detailbestimmungen über die Aufbauorganisation (Anknüpfung an das ETC), über die Möglichkeit der Akquisition weiterer Mittel, über die Bereitstellung und Instandhaltung von Räumlichkeiten durch die Universität Graz sowie über die Beschäftigung des Personals sind im neuen Abkommen nicht mehr enthalten. Diese Fragen sind nach dem nunmehrigen Standardtext der UNESCO dem innerstaatlichen Recht und den Regelungen der Trägerorganisationen überlassen; an der bestehenden Praxis, insbesondere an der gemeinsamen Nutzung der Räumlichkeiten mit dem UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechte und menschliche Sicherheit an der Universität Graz, ändert sich dadurch nichts.

Gemäß Art. 8 des Abkommens leistet die Regierung für die Verwaltung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Zentrums über einen Zeitraum von acht Jahren einen Beitrag in Höhe von insgesamt 1.600.000 Euro. Dieser Betrag entspricht den innerstaatlich bereits vereinbarten Vermögenswidmungen an den Fonds.

Die Finanzierung des Zentrums wurde innerstaatlich in einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), dem Land Steiermark und der Stadt Graz unter Beitritt des Fonds aus dem Jahr 2024 geregelt. Diese sieht Vermögenswidmungen an den Fonds in Höhe von insgesamt 1.600.000 Euro vor, und zwar seitens des Landes Steiermark und der Stadt Graz jeweils 750.000 Euro (in jährlichen Raten von je 150.000 Euro, beginnend mit 1. Februar 2024) und seitens des Bundes 100.000 Euro (in jährlichen Raten von je 20.000 Euro aus Mitteln des BMEIA, beginnend mit 1. Februar 2024). Eine Nachschusspflicht des Bundes besteht nicht; über die in der Vereinbarung 2024 festgelegten Zahlungen bis 1. Februar 2028 hinaus begründet diese ausdrücklich keine Verpflichtung zu weiteren Vermögenswidmungen.

Über die genannten Beiträge hinausgehende Kosten sind für den Bund nicht zu erwarten. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt. Der finanzielle Beitrag an die UNESCO gemäß Art. 9 ist vom Zentrum und nicht vom Bund zu leisten.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluss des Abkommens ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (äußere Angelegenheiten).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahren:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Art. 1 des Abkommens enthält Definitionen.

Neben der für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gebräuchlichen Abkürzung „UNESCO“ werden die Regierung der Republik Österreich („Regierung“), das Internationale Zentrum für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene mit Sitz in Graz („Zentrum“) sowie – neu gegenüber dem Abkommen vom 12. Dezember 2019 – die Vertragsparteien („Parteien“) definiert.

Anders als bisher wird das Zentrum nicht mehr über seine Zusammensetzung aus dem Fonds und dem ETC, sondern über seinen Sitz definiert. An der innerstaatlichen Trägerschaft durch den Fonds und das ETC in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ändert dies nichts.

Zu Art. 2

Art. 2 legt die Verpflichtung der Regierung fest, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für den Fortbetrieb des Zentrums als Zentrum unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) erforderlich sind. Während das Abkommen vom 12. Dezember 2019 an dieser Stelle die erstmalige Errichtung des Zentrums zum Gegenstand hatte, geht es nunmehr um die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs. Die dafür erforderlichen innerstaatlichen Strukturen – die Rahmenvereinbarung zwischen der Republik Österreich, dem Land Steiermark und der Stadt Graz, die Gründung des Fonds sowie der Kooperationsvertrag zwischen dem Fonds und dem ETC – bestehen bereits und bleiben aufrecht.

Zu Art. 3

Art. 3 regelt den Zweck des Abkommens, nämlich die Festlegung der Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf das Zentrum sowie der daraus erwachsenden Rechte und Pflichten. Die Zusammenarbeit wird insbesondere in den Leitungsorganen (vgl. Art. 7 sowie Punkt 7 der Gründungserklärung des Fonds), in den Unterstützungsleistungen der UNESCO (Art. 10) und im Evaluierungsrecht der UNESCO (Art. 13) sichtbar.

Zu Art. 4

Art. 4 regelt den rechtlichen Status des Zentrums.

Lit. a stellt klar, dass das Zentrum von der UNESCO unabhängig ist; die Autonomie wird durch Art. 12 präzisiert, wonach die UNESCO für Handlungen oder Unterlassungen des Zentrums nicht verantwortlich ist.

Lit. b verpflichtet die Regierung, die für die Tätigkeit des Zentrums erforderliche Eigenständigkeit sowie dessen Rechtsfähigkeit sicherzustellen, Verträge zu schließen, gerichtliche Verfahren zu führen sowie bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben und darüber zu verfügen. Diesen Anforderungen wird durch die bestehenden Trägerstrukturen entsprochen: Da eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 1175 ABGB keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wird der Status als Kategorie 2 Zentrum entsprechend Punkt 6.2. der Rahmenvereinbarung sowohl vom Fonds als auch vom ETC geführt; beide sind als Rechtsträger zur Vornahme der genannten Rechtshandlungen befugt.

Zu Art. 5

Art. 5 normiert die Anforderungen an den Gründungsakt des Zentrums, der Bestimmungen zur rechtlichen Stellung (lit. a) und zur Verwaltungsstruktur (lit. b) zu enthalten hat.

Den Gründungsakt im Sinne des Art. 5 bildet unverändert die Gründungserklärung des Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015. Der Fonds stellt gemäß § 2 BStFG 2015 ein nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit dar, dessen Erträgnisse gemeinnützigen Zwecken dienen; Punkt 3.7. der Gründungserklärung untersagt jede Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht.

Zur Verwaltungsstruktur nach lit. b, die eine Vertretung der UNESCO im Leitungsorgan zu ermöglichen hat: Die Gründungserklärung sieht als Organe des Fonds den Fondsvorstand, den Aufsichtsrat, zwei Rechnungsprüfer sowie den – mangels Notwendigkeit derzeit nicht bestellten – Fondsprüfer vor. Da eine Beteiligung der UNESCO gemäß Punkt 7 der Gründungserklärung nur im Aufsichtsrat vorgesehen ist, ist dieser das maßgebliche Leitungsorgan im Sinne des Art. 5 lit. b („Governing Board" bzw. „Verwaltungsrat"; sh. auch Art. 7). Der Republik Österreich, dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der UNESCO kommt jeweils ein Entsendungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrats zu.

Zu Art. 6

Art. 6 definiert als Hauptziel des Zentrums, zu den Bemühungen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene beizutragen, regionale und lokale Gebietskörperschaften zur umfassenden Einbeziehung der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Förderung von Inklusion in allen ihren Arbeitsbereichen zu befähigen.

Gegenüber dem Abkommen vom 12. Dezember 2019 wurde der Bezugsrahmen erheblich erweitert. Genannt werden nunmehr die Agenda 2030 der Vereinten Nationen, insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 11 (inklusive, sichere, widerstandsfähige und nachhaltige Städte und Siedlungen), einschlägige Bestimmungen des Zukunftspakts der Vereinten Nationen einschließlich des Globalen Digitalen Pakts unter Bedachtnahme auf die transformativen Wirkungen neuer und aufkommender Technologien wie der künstlichen Intelligenz, die Verpflichtungen der Neuen Urbanen Agenda, der vom Amt der Hohen Kommissarin bzw. des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte herausgegebene Leitfaden zur Schaffung einer Menschenrechtsstadt samt den zugrunde liegenden und künftigen Resolutionen und Prioritäten des Menschenrechtsrats zu lokaler Verwaltung und Menschenrechten sowie allfällige Prioritäten der Vereinten Nationen nach 2030.

Bei der Erfüllung seines Mandats hat sich das Zentrum überdies auf die beiden globalen Prioritäten der UNESCO – Gleichstellung der Geschlechter und Afrika – sowie auf die Arbeit der UNESCO gegen Rassismus und alle Formen der Diskriminierung zu stützen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Koalition inklusiver und nachhaltiger Städte (ICCAR) und der Globalen Allianz gegen Rassismus und Diskriminierung. Neu ist ferner der Beitrag des Zentrums zum Recht auf Wissenschaft, namentlich zur verantwortungsvollen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Gemeinwohl, zur ethischen Entwicklung neuer und aufkommender Technologien und zur Zugänglichkeit der Errungenschaften der Wissenschaft für alle.

Die lit. a bis e normieren die Aufgaben des Zentrums: den Kapazitätsaufbau einschließlich fachlicher Beratung und Schulung zur Unterstützung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes über den gesamten Programmzyklus (lit. a), die interdisziplinäre Forschung zur umfassenden Einbeziehung der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter auf lokaler Ebene (lit. b), die Einrichtung einer Dokumentationsstelle („Clearing House") zur systematischen Erfassung, Analyse und Weiterverbreitung guter Praxis auf städtischer Ebene (lit. c), die – neu aufgenommene – Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer Akademie und einer Konferenzreihe zur Praxis (lit. d) sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung mit lokalen Gebietskörperschaften und internationalen und regionalen Organisationen, ausdrücklich auch mit dem Europarat, mit Netzwerken und Plattformen wie ICCAR und der Weltorganisation der Städte und Gemeinden (UCLG) sowie mit der Wissenschaft, einschließlich der UNESCO-Lehrstühle, und der Zivilgesellschaft (lit. e).

Zu Art. 7

Nach Art. 7 lit. a übernimmt ein Verwaltungsrat (dies ist nach innerstaatlichem Recht der Aufsichtsrat gemäß der Gründungserklärung) die Leitung und Beaufsichtigung des Zentrums. Dieser wird – abweichend vom bisherigen Zweijahresrhythmus – nunmehr alle vier Jahre erneuert. Ihm gehören ein Vertreter oder eine Vertreterin der Regierung (sublit. i), des Landes Steiermark (sublit. ii) und der Stadt Graz (sublit. iii) an, ferner Vertreterinnen und Vertreter jener Mitgliedstaaten, die eine Mitteilung gemäß Art. 11 lit. b übermittelt und Interesse an einer Vertretung bekundet haben (sublit. iv), sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors der UNESCO (sublit. v).

Lit. b regelt die Aufgaben des Verwaltungsrates. Er genehmigt die lang- und mittelfristigen Programme (sublit. i) sowie – nunmehr ausdrücklich – den jährlichen Arbeitsplan und das Budget des Zentrums einschließlich des Stellenplans (sublit. ii). Er prüft die von der Direktorin bzw. dem Direktor vorgelegten Jahres- und Evaluierungsberichte einschließlich der Berichte über den Beitrag des Zentrums zum genehmigten Programm und Budget der UNESCO (C/5), zu den globalen Strategien und Aktionsplänen sowie zu den sektoralen Programmprioritäten und entwickelt Strategien zur Stärkung dieses Beitrags (sublit. iii). Ihm obliegen ferner die Prüfung der regelmäßigen unabhängigen Prüfberichte der Abschlüsse und die Aufsicht über die Bereitstellung der erforderlichen Buchungsbelege (sublit. iv), die Annahme der Regeln und Vorschriften sowie die Festlegung der Verfahren in finanziellen, administrativen und personellen Angelegenheiten nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung (sublit. v) und die Entscheidung über die Beteiligung regionaler zwischenstaatlicher und internationaler Organisationen an der Arbeit des Zentrums (sublit. vi).

Lit. c und d enthalten Verfahrensbestimmungen. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitz aus eigener Initiative oder auf Verlangen der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors der UNESCO oder von zwei Dritteln der Mitglieder einberufen werden. Der Verwaltungsrat hat sich in seiner Gründungerklärung eine Verfahrensordnung gem. § 7 Abs. 2 Z 4 BStFG 2015 gegeben.

Zu Art. 8

Art. 8 regelt den Beitrag der Regierung. Diese leistet für die Verwaltung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Zentrums über einen Zeitraum von acht Jahren einen Beitrag in Höhe von 1.600.000 Euro.

Die Aufbringung dieses Betrages wurde innerstaatlich in der Vereinbarung aus dem Jahr 2024 zwischen der Republik Österreich (vertreten durch das BMEIA), dem Land Steiermark und der Stadt Graz unter Beitritt des Fonds geregelt. Danach widmen das Land Steiermark und die Stadt Graz dem Fonds jeweils 750.000 Euro und der Bund 100.000 Euro; die Beiträge sind in jährlichen Raten – 150.000 Euro je Land und Stadt, 20.000 Euro seitens des Bundes – jeweils zum 1. Februar, beginnend mit 1. Februar 2024, zu leisten. Eine Nachschusspflicht des Bundes besteht nicht. Da die Vereinbarung 2024 ausdrücklich keine Verpflichtung zu Vermögenswidmungen über den 1. Februar 2028 hinaus begründet, wird für den darüber hinausgehenden Teil der Laufzeit des Abkommens eine weitere innerstaatliche Vereinbarung zwischen den Gründern zu treffen sein.

Die im Abkommen vom 12. Dezember 2019 enthaltenen weiteren Absätze zur Aufbauorganisation, zur Akquisition zusätzlicher Mittel, zur Bereitstellung und Instandhaltung der Räumlichkeiten durch die Universität Graz und zur Beschäftigung des Personals sind im neuen Standardtext der UNESCO nicht mehr vorgesehen. Die entsprechende Praxis – insbesondere die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten mit dem UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechte und menschliche Sicherheit an der Universität Graz – wird davon nicht berührt.

Zu Art. 9

Art. 9 ist gegenüber dem Abkommen vom 12. Dezember 2019 neu. Zur Abgeltung jener Kosten, die der UNESCO durch Verwaltung, Monitoring, Berichtswesen und sonstige operative Abläufe gegenüber Instituten und Zentren der Kategorie 2 entstehen, hat das Zentrum ab dem Inkrafttreten des Abkommens jährlich bis zum 31. Dezember einen Beitrag in Höhe von mindestens 1.000 US-Dollar an den zuständigen Programmsektor der UNESCO zu leisten. Die Bestimmung entspricht der überarbeiteten Strategie für Institute und Zentren der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO. Verpflichtet ist das Zentrum, nicht der Bund; zusätzliche Belastungen des Bundeshaushalts entstehen dadurch nicht.

Die Formulierung „in Höhe von mindestens“ wurde von der UNESCO gewählt, um sicherzustellen, dass ihr ungeachtet allfälliger Wechselkursschwankungen jedenfalls ein Betrag von 1.000 US-Dollar zufließt. Eine der Höhe nach offene Verpflichtung wird dadurch nicht begründet: Geschuldet ist ein Beitrag von 1.000 US-Dollar, der lediglich nicht unterschritten werden darf.

Zur Zahlung verpflichtet ist das Zentrum, nicht die Republik Österreich. Da das Zentrum selbst nicht Vertragspartei des Abkommens ist, ist Art. 9 dahingehend auszulegen, dass die Republik Österreich als Vertragspartei gehalten ist, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – insbesondere im Wege ihrer Vertretung im Aufsichtsrat des Zentrums, in dem sie den Vorsitz führt – auf die Leistung des Beitrags durch das Zentrum hinzuwirken. Eine eigene Zahlungsverpflichtung oder Ausfallshaftung des Bundes ist damit nicht verbunden; zusätzliche Belastungen des Bundeshaushalts entstehen daher nicht.

Zu Art. 10

Art. 10 regelt die Unterstützungsmöglichkeiten der UNESCO für die Programmaktivitäten des Zentrums und konkretisiert damit die in Art. 3 festgelegten Rechte und Pflichten. Die technische Unterstützung hat

im Einklang mit dem genehmigten Programm und Budget der UNESCO (C/5) einschließlich der globalen Strategien und Aktionspläne sowie der sektoralen Programmprioritäten zu erfolgen.

Lit. a nennt drei Formen der Unterstützung: die Entsendung von Expertinnen und Experten in den einschlägigen Fachbereichen (sublit. i), den befristeten Personalaustausch, wobei das betreffende Personal weiterhin bei der entsendenden Organisation angestellt bleibt und von dieser bezahlt wird (sublit. ii), sowie die ausnahmsweise vorübergehende Dienstzuteilung von Bediensteten der UNESCO nach Entscheidung der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors, sofern dies durch die Durchführung einer gemeinsamen Aktivität oder eines gemeinsamen Projekts innerhalb eines strategischen Programmschwerpunkts gerechtfertigt ist (sublit. iii).

Lit. b stellt klar, dass diese Hilfeleistungen nur im Rahmen der Programm- und Budgetbestimmungen der UNESCO gewährt werden und die UNESCO den Mitgliedstaaten Rechenschaft über den Einsatz ihres Personals und die damit verbundenen Kosten legt.

Zu Art. 11

Art. 11 ermöglicht die Beteiligung von Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern der UNESCO an den Tätigkeiten des Zentrums. Lit. a hält fest, dass das Zentrum eine solche Beteiligung fördert. Nach lit. b haben Mitgliedstaaten und assoziierte Mitglieder, die sich an den Tätigkeiten beteiligen und im Verwaltungsrat vertreten sein wollen, dem Zentrum eine entsprechende Mitteilung zu übermitteln; die Direktorin oder der Direktor des Zentrums informiert die Vertragsparteien und die übrigen teilnehmenden Mitgliedstaaten über den Eingang solcher Mitteilungen.

Zu Art. 12

Art. 12 hält fest, dass die UNESCO – da das Zentrum rechtlich von ihr getrennt ist – für Handlungen oder Unterlassungen des Zentrums rechtlich nicht verantwortlich ist, keinem rechtlichen Verfahren unterliegt und keinerlei finanzielle oder sonstige Verbindlichkeiten trägt, ausgenommen die im Abkommen ausdrücklich festgelegten Bestimmungen. Dies entspricht der rechtlichen Eigenständigkeit eines Zentrums der Kategorie 2 im Unterschied zu Einrichtungen der Kategorie 1.

Zu Art. 13

Art. 13 regelt die Evaluierung des Zentrums. Nach lit. a kann die UNESCO jederzeit eine Evaluierung der Aktivitäten des Zentrums durchführen, um festzustellen, ob das Zentrum einen wesentlichen Beitrag zum jeweils geltenden genehmigten Programm und Budget der UNESCO (C/5) einschließlich der globalen Strategien und Aktionspläne sowie der sektoralen Programmprioritäten leistet und ob die tatsächlich verfolgten Aktivitäten mit den im Abkommen festgelegten übereinstimmen.

Lit. b sieht vor, dass die UNESCO für Zwecke der Erneuerung des Abkommens eine Evaluierung des Beitrags des Zentrums durchführt. Diese von der UNESCO geleitete Evaluierung ist zur Gänze von der Regierung und vom Zentrum zu finanzieren. Nach lit. c legt die UNESCO die Ergebnisse der Erneuerungsevaluierung dem Zentrum und der Regierung vor und macht den Evaluierungsbericht auf der Website des bzw. der zuständigen Programmsektoren zugänglich. Nach lit. d hat jede Vertragspartei im Anschluss an eine Erneuerungsevaluierung die Möglichkeit, eine Abänderung des Abkommens gemäß Art. 18 oder dessen Aufkündigung gemäß Art. 17 zu verlangen.

Zu Art. 14

Art. 14 erlaubt es dem Zentrum, seine Zugehörigkeit zur UNESCO durch den Zusatz „unter der Schirmherrschaft der UNESCO“ in seinem Titel zum Ausdruck zu bringen (lit. a) und das Logo der UNESCO oder eine Fassung desselben nach Maßgabe der von den Leitungsorganen der UNESCO festgelegten Bedingungen auf Briefpapier und Dokumenten einschließlich elektronischer Dokumente und Webseiten zu verwenden (lit. b). Neu ist lit. c, wonach die Verwendung des Namens und des Logos der UNESCO ohne aufrechtes Abkommen mit der UNESCO ausdrücklich untersagt ist.

Zu Art. 15

Art. 15 regelt das Inkrafttreten. Das Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, sobald die Regierung der UNESCO schriftlich mitgeteilt hat, dass die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind. Als Datum des Inkrafttretens gilt der Tag des Einlangens dieser Mitteilung bei der UNESCO.

Zu Art. 16

Das Abkommen wird für einen Zeitraum von acht Jahren ab seinem Inkrafttreten geschlossen. Über eine Verlängerung oder Beendigung entscheidet der Exekutivrat der UNESCO auf Empfehlung der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors.

Zu Art. 17

Jede Vertragspartei ist berechtigt, das Abkommen einseitig aufzukündigen (Abs. 1); die Aufkündigung wird 30 Tage nach Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der anderen Vertragspartei wirksam (Abs. 2). Neu ist Abs. 3, wonach das Abkommen zum selben Zeitpunkt endet, zu dem die Absichtserklärung zwischen der UNESCO und dem Zentrum beendet wird. Siehe dazu auch Art. 13 lit. d.

Zu Art. 18

Das Abkommen kann im Wege der Herstellung des schriftlichen Einvernehmens zwischen der Regierung und der UNESCO abgeändert werden, wobei die Empfehlungen einer Verlängerungsevaluierung zu berücksichtigen sind. Siehe dazu auch Art. 13 lit. d.

Zu Art. 19

Art. 19 regelt die Streitbeilegung. Streitigkeiten aus dem Abkommen sind im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beizulegen.

Zu Art. 20

Art. 20 ist gegenüber dem Abkommen vom 12. Dezember 2019 neu und hält klarstellend fest, dass keine Bestimmung des Abkommens als Verzicht auf Privilegien und Immunitäten der UNESCO auszulegen ist. Es handelt sich um eine standardmäßige Vorbehaltsklausel; neue Privilegien oder Immunitäten werden dadurch nicht begründet, und die einschlägigen völkerrechtlichen Grundlagen bleiben unberührt.